

### Heilpraktiker-Netzwerk

#### der Gesamtkonferenz Deutscher Heilpraktikerverbände und Fachgesellschaften

Kontaktadresse: Südstraße 12 c, 48231 Warendorf, 02581 – 61550

## Offener Brief

Patrick Larscheid

Leiter des Gesundheitsamts Reinickendorf

Bezirksamt Reinickendorf

Teichstraße 65

13407 Berlin

Vorab per E-Mail: [patrick.larscheid@reinickendorf.berlin.de](mailto:patrick.larscheid@reinickendorf.berlin.de)

5. November 2019

### Ihr Zitat in der Sendung „Panorama“ vom 31.10.2019

#### Sehr geehrter Herr Larscheid,

wir nehmen Bezug auf Ihre Äußerung in der Sendung Panorama: *„Die Realität ist, dass die Heilpraktiker fast alles dürfen, und dass es wesentlich weniger gefährliche Tätigkeiten gibt, z.B. das Verkaufen von Würstchen, die viel stärker reguliert sind. Da guckt der Staat aus mehreren Seiten sehr genau drauf, was Sie tun. Wenn es aber darum geht, dass ich Patienten gefährde, dass ich Heilsversprechen mache, zieht er sich aus seiner Verantwortung zurück.“*

Von der Tageschau werden Sie wie folgt zitiert: *„Die Realität ist, dass die Heilpraktiker fast alles dürfen. Sie dürfen sogar spritzen und irgendwelche Heilsversprechen machen. Es gibt weniger gefährliche Tätigkeiten, zum Beispiel das Verkaufen von Würstchen, die viel stärker reguliert sind...“*

Wir entnehmen diesen Beiträgen auch, dass Sie es für eine „saubere Lösung halten, den Heilpraktikerberuf abzuschaffen“.

#### Wir nehmen dazu Stellung:

Ihre Behauptungen, dass Heilpraktiker „fast alles“ und „irgendwelche Heilsversprechen“ machen und „weniger gefährliche Tätigkeiten, zum Beispiel das Verkaufen von Würstchen, die viel stärker reguliert sind (...) sind falsch.

**Realität ist:** Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker werden durch eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien reguliert (s. A.), das Heilmittelwerbeengesetz § 3 Abs. 2 untersagt ihnen – wie allen in Heilberufen tätigen Personen – Heilungsversprechen zu machen. Was die invasiven Therapien betrifft: Hier gilt für Heilpraktiker der gleiche Maßstab wie für den Arzt (Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.01.1991, Az.: VI ZR 206/90).

Als Amtsarzt und Leiter einer Gesundheitsbehörde obliegt Ihnen die Aufsicht über die Heilpraktikerpraxen in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Anstatt die Heilpraktiker öffentlich zu diffamieren, sollten Sie ihnen als kompetenter Ansprechpartner zur Seite stehen und bei Fragen zur Hygiene beratend zur Verfügung stehen.

Beamte im Öffentlichen Dienst haben wahrheitsgemäß zu handeln, sind zur Zurückhaltung verpflichtet und haben bei Meinungsäußerungen eine gewisse Mäßigung an den Tag zu legen. Außerdem haben sie sich unter allen Umständen korrekt zu verhalten. Diesen Verpflichtungen sind Sie als Leiter einer Behörde aus unserer Sicht in keiner Weise nachgekommen, sondern haben – wie wir meinen - falsche Aussagen angeführt und damit eine bestimmte Berufsgruppe diffamiert.

Dem Leiter einer Gesundheitsbehörde, also Ihnen in Ihrer Funktion, muss bekannt sein, dass unter bestimmten persönlichen Voraussetzungen (sittenwidriges Verhalten, Gefährdung des Patientenwohls, Missachtung von Vorschriften) die Erlaubnis zur Berufsausübung entzogen werden kann und dass auch bei Vorliegen von potenziell patientengefährdenden Umständen (z. B. Mängel bei der Hygiene oder Praxisausstattung) eine Heilpraktikerpraxis geschlossen werden kann.

Mit Ihrer Stellungnahme haben Sie die Öffentlichkeit entweder ohne Sachkenntnis oder – wie wir eher vermuten - wider besseres Wissen, also vorsätzlich, falsch informiert, was aus unserer Sicht beides Konsequenzen nach sich ziehen sollte.

Wir fordern Sie auf, Ihre Aussagen, die auf falschen Behauptungen beruhen, öffentlich richtig zu stellen. **Gleichzeitig bieten wir Ihnen einen offenen Dialog an.**

Mit 141.000 Patientenkontakten/Tag leisten Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Deutschland einen wesentlichen Beitrag auf dem sekundären Gesundheitsmarkt, der stetig wächst, und entlasten damit das System der gesetzlichen Krankenkassen. Im Fokus der Heilpraktikerpraxis steht die Patientensicherheit. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben fundierte und umfangreiche Kenntnisse, sind in hoher Zahl in Fachgesellschaften organisiert und bilden sich regelmäßig freiwillig fort.

### **Mit freundlichen Grüßen**

Elvira Bierbach und Christian Blumbach

Sprecherin und Sprecher der Gesamtkonferenz Deutscher Heilpraktikerverbände und Fachgesellschaften

stellvertretend für das **Netzwerk der Gesamtkonferenz Deutscher Heilpraktikerverbände und Fachgesellschaften**, die im Folgenden genannt sind:

- Arbeitsgemeinschaft Anthroposophischer Heilpraktiker e.V.
- Arbeitsgemeinschaft für Chiropraktik, Osteopathie und Neuraltherapie Deutscher Heilpraktiker. e.V.
- Arbeitsgemeinschaft für Klassische Akupunktur und Traditionelle Chinesische Medizin
- Berufsverband Deutsche Naturheilkunde e.V.
- Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
- DIE HEILPRAKTIKER e.V.
- FAKOM e.V. - Fachgesellschaft für Komplexhomöopathie
- Heilpraktiker Berufs-Bund
- Heilpraktiker-Gesellschaft für Ozon-Therapie e.V.
- Norddeutsche Heilpraktiker Vereinigung e.V.
- Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater e.V.
- Verband Klassischer Homöopathen Deutschland e.V.
- Verband Unabhängiger Heilpraktiker e.V.

Anlage:

### **Welche Rechtsvorschriften regeln den Heilpraktiker-Beruf?**

Es gibt zahlreiche Rechtsvorschriften, die den Heilpraktiker-Beruf direkt und indirekt regeln.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Heilpraktiker ist das *Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung* (kurz „Heilpraktikergesetz“, gültige amtliche Abkürzung „HeilprG“) vom 17.02.1939 sowie zwei Durchführungsverordnungen. Die *Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprGDV 1)* tritt am 18.02.1939 in Kraft, die zweite wird am 03.07.1941 als Ergänzung i) in die HeilprGDV 1 eingefügt.

Das Heilpraktikergesetz bestimmt, dass für die Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Approbation eine Erlaubnis erforderlich ist, es definiert, was unter „Ausübung der Heilkunde“ zu verstehen ist und verpflichtet zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“. Gleichzeitig begrenzt das Gesetz die Heilpraktiker-Tätigkeit (§6 (1) *„Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes“*) und enthält einige Straf- und Bußgeldvorschriften.

Die *Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung* regelt die Zulassungsbedingungen zum Beruf und benennt Gründe, die zur Versagung einer Erlaubnis führen. Antragsteller müssen mindestens 25 Jahre alt sein, die Hauptschule abgeschlossen haben, beruflich zuverlässig und in gesundheitlicher Sicht auch zur Ausübung der Heilkunde befähigt sein. Zudem muss sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergeben, „dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.“

Ende 2016 hat der Gesetzgeber für das Heilpraktikergesetz und die Erste Durchführungsverordnung bundesweit einheitliche Standards gesetzt:

#### **17e PSG III – Änderung des Heilpraktikergesetzes**

„(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach §1 in Zukunft nach Maßgabe der gemäß §7 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhalten, *die insbesondere Vorgaben hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten als Bestandteil der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis enthalten sollen.*“

#### **Art. 17f PSG III – Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz**

„i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktiker-Anwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung *oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.*“

Seit 22. März 2018 sind bundeseinheitliche *Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktiker-Anwärterinnen und -Anwärtern* in Kraft, und es obliegt den Ländern, den bundeseinheitlichen Vorgaben – auf Grundlage von eigenen Richtlinien – einen Rahmen für die Überprüfungsmodalitäten zu geben.

Weitere wesentliche Gesetze, die den Heilpraktiker direkt betreffen, sind das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (*Infektionsschutzgesetz – IfSG*), es schränkt den Heilpraktiker in §24 in der Behandlung übertragbarer Erkrankungen ein, das Gesetz

über den Verkehr mit Arzneimitteln (*Arzneimittelgesetz – AMG*), die Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (*Arzneimittelverschreibungsverordnung – AMVV*), das Gesetz über Medizinprodukte (*Medizinproduktegesetz – MPG*) samt Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (*Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV*) und das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (*Betäubungsmittelgesetz – BtMG*).

Rechtsvorschriften, die den Heilpraktiker indirekt betreffen, schränken die Tätigkeit des Heilpraktikers zumeist auf irgendeine Art und Weise ein. Dazu zählen das *Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)*, das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (*Hebammengesetz – HebG*), das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (*Psychotherapeutengesetz – PsychThG*), die neue Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (*Strahlenschutzverordnung – StrlSchV*), die Verordnung über den Betrieb von Apotheken (*Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO*), das Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (*Transfusionsgesetz – TFG*), das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze (*Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III, Art. 17f und 18*) und auf Länderebene spezifische Regelungen zum *Bestattungs- und Betreuungswesen*.

Das Heilpraktiker-Patienten-Verhältnis wird mit §630a durch das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)* sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (*Patientenrechtegesetz – PatRechteG*, k. a. Abk.) geregelt. Den Bereich der Heilpraktiker-Werbung regeln das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (*Heilmittelwerbegesetz – HWG*) und *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)*.

Es gibt noch weitere Gesetze, die die Berufsausübung des Heilpraktikers einschränken. Diese sind in ihrem Kern, außer die Regelungen des *Strafgesetzbuchs – StGB (§223 a und c)*, für die Tätigkeit des Heilpraktikers jedoch nicht praxisrelevant (z.B. das *Kastrationsgesetz*).

Das Heilpraktikergesetz ist zuletzt durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden.

Vollzitat: „Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist“.

### Wie wird man zum Heilpraktiker ausgebildet?

Die Ausbildung zum Heilpraktiker ist nicht einheitlich, da der Heilpraktiker-Beruf kein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf ist, sondern als *Zulassungsberuf* gilt. Das Heilpraktikergesetz regelt lediglich, dass *jeder*, der den Heilpraktiker-Beruf ausüben möchte, eine Zulassung beantragen kann, und mit der Ersten Durchführungsverordnung, dass dies auf der Grundlage von bundeseinheitlichen Leitlinien geschieht, nicht jedoch, wie der *Heilpraktiker-Anwärter* beziehungsweise der *Antragsteller* seine berufliche Qualifikation erwirbt. Deshalb sind die flexiblen Vorbereitungs-möglichkeiten für viele Menschen eine Chance, andererseits aber auch bei Gegnern der Naturheilkunde ein beliebter Ansatzpunkt für Kritik.

Die meisten Heilpraktiker-Anwärterinnen und -Anwärter bereiten sich sehr gewissenhaft vor, und obwohl im Prinzip die Möglichkeit des Selbststudiums besteht, entscheiden sie sich für ein Studium an einem privaten Ausbildungsinstitut.

Die bundeseinheitlichen Leitlinien erfordern ein umfangreiches medizinisches Wissen. Zudem legen sie nochmal genauestens fest, dass Heilpraktiker-Anwärterinnen und -Anwärter nachweisen müssen,

dass sie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers kennen, also methodensicher sind, weiterhin „angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren“, und außerdem Kenntnisse in Hygiene, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Fachterminologie nachweisen.

Punkt 1.5.3. der Leitlinien legt fest: Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktiker-Berufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von:

- Erkrankungen des Herzes, des Kreislaufs und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
- immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- endokrinologischen Erkrankungen
- hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- gynäkologischen Erkrankungen
- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophthalmologischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren

Im mündlichen-praktischen Teil der Überprüfung müssen die Antragsteller auch ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen und z.B. Methoden der Patientenuntersuchung demonstrieren.

Ein Großteil der Bundesländer hat in 2019 die am 22. März 2018 in Kraft getretenen Heilpraktiker-Überprüfungsleitlinien bereits adaptiert oder in unveränderter Form übernommen.

### **Verbieten sich die Heilpraktiker bestimmte Therapien?**

Heilpraktiker unterliegen der gleichen Sorgfaltspflicht wie der Arzt, das heißt, sie verbieten sich alle Therapien, die sie nicht „lege artis“ („nach den Regeln der Kunst“) durchführen können, weil sie dem Patienten eine fachgerechte Behandlung schulden, für die sie auch die entsprechende Qualifikation haben. Außerdem verbieten sie sich Therapien, die nicht ihren Prinzipien entsprechen und klassisch schulmedizinisch oder mit hohen Risiken verbunden sind.

Zudem verbieten sie sich alle Tätigkeiten, für die der Gesetzgeber eine Einschränkung vorsieht, das sind meist solche, für die ein allgemeiner oder spezieller Arztvorbehalt gilt.

### Für diese Tätigkeiten gilt ein Arztvorbehalt (Tätigkeitseinschränkung für Heilpraktiker)

- Behandlung von Erkrankungen, die unter § 24 IfSG fallen (IfSG), dies sind Personen, die an einer bestimmten übertragbaren Krankheit leiden, dessen verdächtig sind oder die mit einem bestimmten Krankheitserreger infiziert sind (§24 IfSG), ferner Behandlung von Personen, entsprechend §6 Abs. 1 Satz 1 IfSG, bei sexuell übertragbaren Krankheiten und für Krankheiten oder Krankheitserreger, die durch eine Rechtsverordnung auf Grund des §15 Abs. 1 in die Meldepflicht einbezogen sind (§24 IfSG)
- Arbeiten mit Krankheitserregern und Untersuchung von Patientenmaterial auf Krankheitserreger (§ 44 IfSG)
- Untersuchung und Behandlung von Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten (§ 1 Gesetz zur Ausübung der Zahnheilkunde)
- Geburtshilfe außerhalb des Notfalls (§ 1 Hebammengesetz)
- Übernahme von Tätigkeiten, für die man keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten hat (Sorgfaltspflicht nach BGB)
- Verkauf oder Abgabe von Arzneimitteln (§ 43 AMG)
- Verordnung verschreibungspflichtiger Medikamente (AMG, Sorgfaltspflicht nach BGB)
- Verschreibung bestimmter Medizinprodukte (MPG, MP-Betreib-V)
- Verschreiben von Betäubungsmitteln (§ 13 BtMG)
- Werbung für / Ausübung von Fernbehandlung (§ 9 Heilmittelwerbe-gesetz, Sorgfaltspflicht BGB)
- Heilungsversprechen (§ 3 Heilmittelwerbe-gesetz)
- Irreführende Werbung (§ 3 Heilmittelwerbe-gesetz)
- Gesundheitsbezogene Werbung mit Lebensmitteln (§ 17 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz)
- Unlautere Werbung (§ 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- Behandlung von Patienten auf Krankenschein (SGB V)
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen - „Krankschreiben“ von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkasse (SGB V)
- Blutentnahmen und Untersuchungen nach Strafprozessordnung (§ 81 a Strafprozessordnung)
- Gerichtliche Leichenschau und Leichenöffnung (§ 87 Strafprozessordnung)
- Leichenschau und Ausstellung des Totenscheins (Bestattungsgesetz NRW)
- Begutachtung medizinischer Sachverhalte im öffentlichen Interesse (ergibt sich aus dem Fehlen eines Befähigungsnachweises)
- Körperverletzung (§ 223 SGB)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 SGB)
- Beschneidung des männlichen Kindes (BGB § 1631d)
- Unrechtmäßiger Gebrauch von Titeln, Orden, Ehren- und Berufsbezeichnungen (§ 132a SGB)
- Röntgen (§ 23 Röntgenverordnung)
- Tattooentfernung (Strahlenschutzverordnung)
- Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen (§ 19 Strahlenschutzverordnung)
- Schwangerschaftsabbruch und Beratung in diesem Zusammenhang (§ 218 a Strafgesetzbuch)
- Fortpflanzungs- und Reproduktionsmedizin, z. B. künstliche Befruchtung, Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau, Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist (§ 9 Embryonenschutzgesetz)
- Gendiagnostik, z. B. Diagnostische genetische Untersuchung, Präimplantationsdiagnostik, prädiktive genetische Untersuchung (z. B. § 9 Gendiagnostik-Gesetz)
- Entnahme einer Blutspende, Transfusion (§ 13 Transfusionsgesetz)
- Transplantation, Entnahme von Organen (§3 Transplantationsgesetz)
- Kastration (§ 2 Kastrationsgesetz)

## Pflichten für Heilpraktiker

- Keine Berufsausübung ohne bestandene Überprüfung, durchgeführt von zuständigen Gesundheitsämtern (HeilprG, Durchführungsverordnung, Überprüfungs-Leitlinien)
- Praxisgründung, -verlegung und -schließung anzeigen beim Gesundheitsamt. Das regionale Gesundheitsamt ist die Aufsichtsbehörde (Gesundheitsdienstgesetze der Länder)
- Haftpflicht (Haftung nach § 823 BGB)
- Haupt- und Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag (gewissenhafte Behandlung, Dienstleistung persönlicher Natur, Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten)
- Behandlungspflicht, Aufklärungspflicht, Sorgfaltspflicht, Garantenpflicht, Dokumentationspflicht, Aufbewahrungspflicht, Verkehrssicherungspflicht, Schweigepflicht und Datenschutz (BGB)
- Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz
- Einhaltung der geforderten Hygiene, ordnungsgemäße Abfallbeseitigung (diverse Hygienerichtlinien wie „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“, Hygieneverordnung, BGR/TRBA 250, Abfallverzeichnis-Verordnung)
- Anregung einer Unterbringung nach öffentlichem Recht auf Grund psychischer Erkrankungen mit Selbst- oder Fremdgefährdung (BGB, PsychKG)
- Unterscheidung kennen: Lebensmittel, diätetisches Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel, Betäubungsmittel
- Anzeigepflicht unerwünschter Arzneimittel-Nebenwirkungen
- Messtechnische Kontrollen und Eichungen vornehmen lassen (Eichgesetz)
- Führung von Medizinproduktebuch und Bestandsverzeichnis (Medizinproduktegesetz und Verordnungen)
- Meldung an das DIMDI bei Vorkommnis oder Beinahe-Vorkommnis (Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung)
- Anzeigepflicht an die zuständige Behörde (z. B. Bezirksregierung) bei Herstellung von Arzneimitteln (AMG-Novelle)
- Labor-Qualitätssicherung (RiliBäk)
- Stellung des Heilpraktikers als Zeuge im Prozess kennen (Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung)
- Erste Hilfe leisten (§ 323 c SGB)
- Datenschutz beachten (diverse Datenschutzgesetze)
- Urheberrechte beachten (z.B. bei Fotos für Homepages, Flyer, Vorträge)
- Impressumspflicht bei Webseite